

Satzung
der Verbandsgemeinde Lingenfeld
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 01.01.2027

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Lingenfeld in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Verbandsgemeinde Lingenfeld veranstaltete Vergnügungen gewerblicher Art:
1. Tanzveranstaltungen,
 2. Varieté- und Revueveranstaltungen,
 3. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
 4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern (auch in Kabinen),
 5. Veranstaltungen im Rahmen eines Barbetriebes, wenn die Gäste über das Verabreichen von Speisen und Getränken hinaus durch das Bedienungspersonal oder Vorführungen gleich welcher Art unterhalten werden,
 6. Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und der Veranstalter keine steuerlich als gemeinnützig anerkannte Sportorganisation ist,
 7. Sex- und Erotikmessen,
 8. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen,
 9. Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in
 - a) Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Als Geräte im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere Geldspielgeräte, Unterhaltungsspielgeräte, Geschicklichkeitsspielgeräte, Boxautomaten, Greifautomaten sowie sonstige Geräte, deren Benutzung der Unterhaltung dient oder durch die eine Spielmöglichkeit eröffnet wird.

Hierzu zählen auch Computer, Terminals oder sonstige elektronische Geräte, soweit sie überwiegend zum individuellen oder gemeinschaftlichen Spielen, auch über Netzwerke oder das Internet, bestimmt oder geeignet sind.

(2) Der Besteuerung unterliegen weiterhin die nachfolgenden Vergnügungen:

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen,
2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

- (1) nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen örtlicher Vereine und Vereinigungen, die unmittelbar der Jugendpflege, dem Jugendschutz, dem Sport, der Kulturpflege, der Heimatpflege, der Landschaftspflege, der Brauchtumspflege oder der Berufsbildung dienen;
- (2) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung verwendet wird, sofern der Verwendungszweck bei der Anzeige nach § 10 angegeben wird und der nachweislich für diese Zwecke verwendete Betrag mindestens der Vergnügungssteuer entspricht, die ohne die Steuerbefreiung zu entrichten wäre,
- (3) das Halten von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 8 im Rahmen von Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

Unberührt bleiben Billigkeitsmaßnahmen nach den hierfür geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung.
- (2) Veranstalter ist, wer die Vergnügung im eigenen Namen, auf eigene Rechnung oder in eigenem wirtschaftlichem Interesse durchführt oder durchführen lässt.
- (3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Entgelt abgibt oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 9 ist der Halter bzw. Aufsteller des Gerätes Veranstalter.
- (5) Sind mehrere Personen Steuerschuldner, sind sie Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben:
 1. nach dem Eintritt (§ 5),
 2. nach der Größe des benutzten Raumes (§ 6),
 3. nach dem Einspielergebnis (§ 7),
 4. nach der Anzahl der Geräte (§ 8) oder
 5. nach der Roheinnahme (§ 9).
- (2) Ist bei einer Veranstaltung sowohl eine Besteuerung nach dem Eintritt gemäß § 5 als auch nach der Größe des benutzten Raumes gemäß § 6 möglich, wird die nach diesen Vorschriften höhere Steuer erhoben.

- (3) Die Besteuerung nach der Roheinnahme gemäß § 9 erfolgt nur, soweit die Steuer nicht nach den §§ 5 bis 8 zu erheben ist.
- (4) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Bei Geräten richtet sich die Berechnung nach den §§ 7 und 8.

§ 5

Besteuerung nach dem Eintritt

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 8 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Berechtigungsnachweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen fortlaufend nummeriert sein und das jeweilige Entgelt ausweisen.
- (2) Die Verbandsgemeinde kann verlangen, dass Eintrittskarten oder sonstige Berechtigungsnachweise vor der Veranstaltung zur Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Über sämtliche ausgegebenen Eintrittskarten oder Berechtigungsnachweise ist für jede Veranstaltung ein Nachweis zu führen. Die Nachweise sind für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren und der Verbandsgemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten oder Berechtigungsnachweise ist innerhalb von sieben Werktagen nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Abrechnung bis zum **siebten Werktag des folgenden Kalendermonats** einzureichen.
- (5) Bemessungsgrundlage ist das für die Teilnahme tatsächlich entrichtete Entgelt.

Zum Entgelt gehören sämtliche Leistungen, die der Teilnehmer zur Erlangung der Teilnahmeberechtigung aufwendet, einschließlich Umsatzsteuer, Vorverkaufsgebühren sowie sonstiger verpflichtender Nebenleistungen.

Ist das tatsächlich entrichtete Entgelt höher oder niedriger als das auf der Eintrittskarte ausgewiesene Entgelt, ist das tatsächlich entrichtete Entgelt maßgebend.

- (6) Der Steuersatz beträgt
 - a. Bei Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 **10 v.H.**
 - b. Bei Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 **25 v.H.**
- des nach Absatz 5 maßgeblichen Entgelts.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben, wenn die Voraussetzungen einer Besteuerung nach § 5 nicht vorliegen oder die nach § 6 berechnete Steuer höher ist als die Steuer nach § 5.

Die Größe des benutzten Raumes bestimmt sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Schank- und Aufenthaltsbereiche. Nicht berücksichtigt werden Küchen, Toiletten, Garderoben, Lagerräume sowie sonstige ausschließlich betrieblich genutzte Nebenräume.

Bei Veranstaltungen im Freien gilt die den Besuchern tatsächlich zugängliche Veranstaltungsfläche als maßgebliche Fläche.

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
- a. in geschlossenen Räumen **1,00 Euro**
 - b. bei Veranstaltungen im Freien **2,00 Euro**
- (3) Endet eine Veranstaltung erst am folgenden Kalendertag, gilt sie als eine Veranstaltung.
- Dauert eine Veranstaltung ununterbrochen länger als 24 Stunden, wird die Steuer für jede angefangene 24-Stunden-Periode erhoben.

§ 7

Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk das **Einspielergebnis**.

Das Einspielergebnis ist die **elektronisch gezählte Bruttokasse**. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich der Entnahmen aus den Auszahlvorräten und abzüglich der Auffüllungen der Auszahlvorräte sowie des nachgewiesenen Falschgeldes, Fehlgeldes und Prüftestgeldes.

- (2) Ein manipulationssicheres Zählwerk liegt vor, wenn das Gerät sämtliche steuerlich relevanten Daten vollständig, fortlaufend und unveränderbar elektronisch aufzeichnet.

Hierzu gehören insbesondere

- Hersteller,
- Geräteart,
- Gerätetyp,
- Gerätenummer,
- Zulassungsnummer,
- Aufstellort,
- Datum und Uhrzeit der Kassierung,
- fortlaufende Nummer der Auslesung,
- elektronisch gezählte Kasse,
- Röhreninhalte,
- Röhrenentnahmen,
- Röhrenauffüllungen,
- Prüftestgeld,
- Fehlgeld,
- Freispiele,
- Spieleinsätze,
- Gewinne,
- sowie sonstige Daten, die zur Ermittlung oder Überprüfung des Einspielergebnisses erforderlich sind.

- (3) Bei Geräten mit mehreren voneinander unabhängig nutzbaren Spielvorrichtungen wird die Steuer für jede Spielvorrichtung erhoben.
- (4) Wird ein Gerät im Laufe eines Kalendermonats am selben Aufstellort durch ein gleichartiges Gerät ersetzt, werden die Einspielergebnisse des bisherigen und des ersetzenden Gerätes für diesen Kalendermonat zusammengerechnet. Dies gilt entsprechend bei einer technischen

Änderung, insbesondere einem Datenbank- oder Softwarewechsel, wenn sich dadurch die steuerlich maßgebliche Identität des Gerätes ändert.

Das bisherige und das ersetzende Gerät sowie der Zeitpunkt des Austauschs oder der technischen Änderung sind in der Steuererklärung eindeutig anzugeben.

- (5) Die Steuer für das Halten eines Gerätes **mit** Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 9 a
20 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 100 EUR.
 2. an den übrigen in § 1 Absatz 1 Nr. 9 b genannten Orten
15 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 50 EUR.
- (6) Geräte, an denen Spielmarken oder vergleichbare Wertzeichen ausgegeben oder verwendet werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn
- die Spielmarken an Geldspielgeräten eingesetzt werden können,
 - ein Rücktausch in Geld möglich ist oder
 - ein Umtausch gegen Sachpreise erfolgt.
- Maßgeblich ist der jeweilige Geldwert der Spielmarken.
- (7) Ergibt sich für ein Gerät in einem Kalendermonat ein negatives Einspielergebnis, wird dieses mit 0 Euro angesetzt. Eine Verrechnung mit positiven Einspielergebnissen anderer Geräte oder anderer Kalendermonate findet nicht statt. Im Falle eines Geräte austauschs oder einer technischen Änderung nach Absatz 4 ist zuvor das zusammengefasste Einspielergebnis für den betreffenden Kalendermonat zu bilden.

§ 8

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Für Geräte **ohne** Gewinnmöglichkeit wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der aufgestellten Geräte erhoben.
- (2) Der Steuersatz beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat
1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 9 a **100 EUR**
 2. an den übrigen in § 1 Absatz 1 Ziffer 9 b genannten Orten **50 EUR**
 3. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben **500 EUR.**
- (3) Bei Geräten mit mehreren voneinander unabhängig nutzbaren Spielvorrichtungen gilt jede Spielvorrichtung als selbständiges Gerät.
- (4) Wird innerhalb eines Kalendermonats ein Gerät durch ein gleichartiges Gerät ersetzt, gilt das ersetzte Gerät bis zum Ablauf des Kalendermonats als weitergeführt.
- (5) Als Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gelten insbesondere Box-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielgeräte sowie sonstige Geräte, bei denen keine Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 besteht.

Eine Gewinnmöglichkeit liegt vor, wenn Geld, Gegenstände oder sonstige wirtschaftlich bewertbare Vorteile erlangt werden können.

§ 9

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Soweit die Vergnügungssteuer nicht nach den §§ 5 bis 8 zu erheben ist, insbesondere bei Vergnügungen nach § 1 Abs. 2, bemisst sie sich nach der Roheinnahme.
- (2) Der Steuersatz beträgt **20 v.H.** der Roheinnahme.
- (3) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter aus der steuerpflichtigen Vergnügung zufließenden Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer und aller verpflichtenden Nebenentgelte.

Bei Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 gehören zur Roheinnahme sämtliche Entgelte, die dem Veranstalter oder Betreiber für die Einräumung, Vermittlung oder Nutzung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen zufließen. Entgelte für andere Leistungen gehören nur insoweit zur Roheinnahme, als deren Entrichtung Voraussetzung für die Inanspruchnahme der steuerpflichtigen Vergnügung ist.

- (4) Die Roheinnahmen sind der Verbandsgemeinde spätestens **sieben Werktage nach Beendigung der Veranstaltung** schriftlich oder elektronisch zu erklären.
Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen oder dauerhaft betriebenen steuerpflichtigen Vergnügungen ist die Erklärung bis zum **siebten Werktag des folgenden Kalendermonats** einzureichen.
- (5) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, zum Nachweis der erklärten Roheinnahmen geeignete Unterlagen, insbesondere Tagesabrechnungen, Kassenberichte, Einnahmeaufzeichnungen, Buchungsunterlagen, Zimmerabrechnungen, Belegungslisten oder vergleichbare Nachweise anzufordern.

§ 10

Anzeigepflichten und Sicherheitsleistungen

- (1) Vergnügungen nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 8 sowie § 1 Absatz 2 sind der Verbandsgemeinde Lingenfeld spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Bei unvorhergesehenen Veranstaltungen ist die Anzeige spätestens am ersten Werktag nach der Veranstaltung nachzuholen.

Änderungen, die Einfluss auf die Steuerpflicht oder die Höhe der Vergnügungssteuer haben, sind unverzüglich anzuzeigen.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen desselben Veranstalters am gleichen Veranstaltungsort genügt eine einmalige Anzeige, sofern sich die maßgeblichen Verhältnisse nicht ändern.

- (2) Der Halter (Aufsteller) von Geräten nach § 1 Absatz 1 Nummer 9 hat

- jede erstmalige Aufstellung,
- jede Entfernung,
- jeden Austausch,
- jede Änderung der Geräteart,
- jede Änderung der Anzahl der Geräte,
- jeden Wechsel des Aufstellortes,
- jeden Datenbank- oder Softwarewechsel sowie
- jede Änderung der Geräte- oder Zulassungsnummer

innerhalb von **zwei Wochen** schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Die Anzeige hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Aufsteller und ladungsfähige Anschrift,
- genauer Aufstellort,
- Datum der Aufstellung oder Entfernung,
- Hersteller und Gerätetyp,
- Gerätenummer,
- Zulassungsnummer (PTB-Zulassung),
- Anzahl der Spielvorrichtungen,
- Angabe, ob eine Gewinnmöglichkeit besteht.

Bei einem Geräteaustausch oder einer technischen Änderung, durch die sich die steuerlich maßgebliche Identität des Gerätes ändert, sind die bisherigen und die neuen Geräte- und Zulassungsnummern sowie das Datum der Änderung anzugeben.

Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung gilt grundsätzlich der Eingang der Anzeige bei der Verbandsgemeinde als Zeitpunkt der Entfernung, soweit der Steuerpflichtige keinen früheren Zeitpunkt durch geeignete Unterlagen nachweist.

Einem Geräteaustausch steht eine technische Änderung, insbesondere ein Datenbank- oder Softwarewechsel, gleich, wenn sich dadurch die steuerlich maßgebliche Identität des Gerätes ändert.

- (3) Der Steuerpflichtige hat Änderungen, die für die Steuerpflicht, die Höhe der Steuer oder die Durchsetzung des Steueranspruchs erheblich sind, unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Betreiberwechsel, Änderungen der Rechtsform oder der Geschäftsanschrift sowie die Betriebsaufgabe.
- (4) Bestehen aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls begründete Zweifel an der rechtzeitigen oder vollständigen Entrichtung der Vergnügungssteuer, kann die Verbandsgemeinde eine **angemessene Sicherheitsleistung** bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Steuerschuld verlangen.
- (5) Die Verbandsgemeinde kann für Anzeigen, Steuererklärungen und Nachweise amtliche Vordrucke oder elektronische Formulare vorgeben.

§ 11

Steuerpflicht und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Bei Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 sowie § 1 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit Beginn der Veranstaltung. Die Steuerschuld entsteht mit Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Beim Halten von Geräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 beginnt die Steuerpflicht mit der Aufstellung des Gerätes am jeweiligen Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (3) Bei Geräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt
- (2) Veranlagungszeitraum für Geräte **mit** Gewinnmöglichkeit nach § 7 ist das Kalendervierteljahr. Der Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für jeden Kalendermonat des abgelaufenen Veranlagungszeitraums eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Für den jeweiligen Folgemonat ist hinsichtlich Datums und Uhrzeit lückenlos an den letzten Auslesezeitpunkt des vorhergehenden Zählwerksausdrucks anzuschließen. Der Steuererklärung sind die vollständigen Zählwerksausdrucke beizufügen. Die Verbandsgemeinde kann außerdem die vollständigen, unveränderten und maschinell auswertbaren Original-Fiskaldateien einschließlich der zur Prüfung erforderlichen Zertifikatsdateien verlangen.
- (3) Die Verbandsgemeinde kann für Geräte mit Gewinnmöglichkeit vierteljährliche Vorauszahlungen festlegen. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich grundsätzlich nach der zuletzt für ein Kalendervierteljahr festgesetzten Vergnügungssteuer. Liegt eine entsprechende Festsetzung nicht vor oder haben sich die Besteuerungsgrundlagen wesentlich verändert, wird die Vorauszahlung auf Grundlage einer Prognose der voraussichtlichen Besteuerungsgrundlagen festgesetzt. Dabei können insbesondere Art und Anzahl der Geräte, der Aufstellort, die Angaben des Steuerpflichtigen sowie Ergebnisse vergleichbarer Veranlagungszeiträume berücksichtigt werden.
- (4) Die Vorauszahlung für das erste Kalendervierteljahr wird am 15. Februar, für das zweite Kalendervierteljahr am 15. Mai, für das dritte Kalendervierteljahr am 15. August und für das vierte Kalendervierteljahr am 15. November fällig, soweit im Vorauszahlungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres wird die Vergnügungssteuer auf Grundlage der eingereichten Steuererklärungen endgültig festgesetzt. Die für das jeweilige Kalendervierteljahr geleistete Vorauszahlung wird angerechnet. Überzahlungen werden nach Maßgabe der abgabenrechtlichen Vorschriften erstattet oder aufgerechnet. Ein verbleibender Unterschiedsbetrag ist innerhalb der in Absatz 8 bestimmten Frist zu entrichten.
- (6) Die Verbandsgemeinde kann Vorauszahlungen erhöhen, herabsetzen oder aufheben, wenn sich die voraussichtliche Steuerschuld wesentlich verändert. Der Steuerpflichtige kann unter Vorlage geeigneter Nachweise eine entsprechende Anpassung beantragen.
- (7) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 8 wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Bei einer Festsetzung für das gesamte Kalenderjahr wird die Jahressteuer entsprechend der Zahl der steuerpflichtigen angefangenen Kalendermonate berechnet.

Jeweils ein Viertel des festgesetzten Jahresbetrages ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit im Steuerbescheid nichts anderes bestimmt ist.

- (8) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, soweit in dieser Satzung oder im Steuerbescheid nichts anderes bestimmt ist.

§13

Verspätungszuschlag und Schätzung der Besteuerungsgrundlagen

- (1) Wird eine nach dieser Satzung abzugebende Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben, kann nach Maßgabe des § 152 AO ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.
- (2) Soweit die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, sind sie nach Maßgabe des § 162 der Abgabenordnung zu schätzen.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde dürfen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten betrieblich genutzte Grundstücke sowie Geschäfts- und Betriebsräume betreten, soweit dies zur Feststellung steuerlich erheblicher Tatsachen erforderlich ist.

Die nach § 3 KAG entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung über die Mitwirkungspflichten, Beweismittel, Auskunfts- und Vorlagepflichten sowie steuerliche Prüfungen bleiben unberührt.

- (2) Der Steuerpflichtige hat der Verbandsgemeinde auf Verlangen sämtliche Unterlagen vorzulegen, die für die Festsetzung und Überprüfung der Vergnügungssteuer erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere:

- Zählwerksausdrucke,
- elektronische Original-Fiskaldaten einschließlich der zugehörigen Zertifikatsdateien,
- Kassenauswertungen,
- Geräteverzeichnisse,
- Aufstellverträge,
- Hersteller- oder Zulassungsnachweise sowie
- sonstige geeignete Unterlagen zum Nachweis der Besteuerungsgrundlagen.

- (3) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Echtheit, Vollständigkeit und Unverändertheit der vorgelegten elektronischen Daten mit geeigneter Prüfsoftware zu überprüfen.
- (4) Unterlagen und Daten sind in der Form vorzulegen, in der sie entstanden sind oder aufbewahrt werden. Elektronische Daten sind vollständig, unverändert und maschinell auswertbar zu übermitteln. Die Verbandsgemeinde kann ein für die Auswertung geeignetes Datenformat verlangen.
- (5) Der Steuerpflichtige hat die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen sowie die von der Verbandsgemeinde konkret angeforderten und ihm zumutbaren Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 5 Absatz 1 bis 4, § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 1 und 3, § 12 Absatz 2 zuwiderhandelt. Daneben kommen die Regelungen der §§ 15 und 16 KAG zur Anwendung.

§16

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Verbandsgemeinde Lingenfeld vom 08. September 2011 einschließlich aller hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung

Lingenfeld, den 24.09.2026

Bürgermeister Frank Leibeck